

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2010	Ausgegeben zu Hannover am 19. Oktober 2010	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8	Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO).....	102
KN Nr. 9	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO).....	102
KN Nr. 10	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO).....	105

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 49	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011	106
Nr. 50	Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen.....	110
Nr. 51	Aufhebung der I. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Südstadt-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).....	110
Nr. 52	Aufhebung der III. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover).....	110
Nr. 53	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede“ (Kirchenkreis Rotenburg)	111
Nr. 54	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)	115

III. Mitteilungen

Nr. 55	Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2011.	121
Nr. 56	Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	125
Nr. 57	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. September 2010.....	126

IV. Stellenausschreibungen.....

127

V. Personalmeldungen.....

129

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8 Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO)

Vom 14. September 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der KonfHO

Die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates der Konföderation vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 85 a Abs. 2 wird das Datum „31.12.2010“ durch das Datum „31.12.2012“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. September 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 9 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutz-durchführungsverordnung – DATVO)

Vom 14. September 2010

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutz-durchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), geändert am 21. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 23 wie folgt gefasst:

“VII. Fundraising

- § 24 Fundraising
- § 25 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 26 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 27 Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen
- § 28 Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 29 Ausschluss der Nutzung
- § 30 Löschung

VIII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

- § 31 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 32 Personenangaben der Kandidaten
- § 33 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 34 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 35 Versorgungskassen

IX. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 36 Sozialgeheimnis

§ 37 Tageseinrichtungen für Kinder

§ 38 Diakoniestationen

§ 39 Beratungsstellen

§ 40 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

X. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten“.

2. Nach § 23 wird die Abschnittsbezeichnung „VII. Fundraising“ eingefügt.

3. Nach § 23 werden die folgenden neuen §§ 24 bis 30 eingefügt:

**„§ 24
Fundraising**

Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

**§ 25
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

(1) Die Kirchengemeinden und die Landeskirche dürfen für das Fundraising die in den Gemeindegliederverzeichnissen und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungs-sperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen Kirchengemeinden und der Landeskirche für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist, insbesondere

1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Die Landeskirche hat vor der Durchführung einer Fundraising-Maßnahme die Zustimmung zur Datennutzung von den zuständigen Kirchengemeinden einzuholen; die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.

(4) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist zu prüfen, ob sie umgehend wieder zu löschen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

**§ 26
Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach § 4 zuständigen Stelle einzuholen. Die Erteilung einer generellen Genehmigung ist zulässig. § 11 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

**§ 27
Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen**

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Kirchengemeinden folgende Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindegliederverzeichnissen und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Die Zustimmung der Kirchengemeinden kann mit Auflagen für die Verarbeitung und Nutzung der Daten versehen werden. Die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und den Gemeindegliederverzeichnissen übermittelt werden.

- (2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.
- (3) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass
 1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
 2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitraum der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
 3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet werden,
 4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
 5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

§ 28

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 29

Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 30

Löschung

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit die Daten für Fundraising-Maßnahmen nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss der Fundraising-Maßnahme, und soweit ihrer Löschung nicht Rechtsvorschriften oder verbindliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.“

4. Die bisherigen Abschnitte VII. bis IX. werden neue Abschnitte VIII. bis X.
5. Die bisherigen §§ 24 bis 33 werden neue §§ 31 bis 41.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Hannover, den 14. September 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 10 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)

Vom 14. September 2010

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

**§ 1
Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingeführt:

“5. Anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 21 Cent je km“.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

II. Verfügungen

Nr. 49 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011

Hannover, den 30. September 2010

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke abgewählt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur

alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 (3) Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 (1) Kollo). Es wird dringend gebeten, diese Frist einzuhalten.

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2010/2011

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kollekten frei mit einem anderen Zweck belegen)	Freie Kollekte
1	28.11.2010	1. Sonntag im Advent		Brot für die Welt	
2	05.12.2010	2. Sonntag im Advent		Weltmission begeistert - für die Liebe Gottes (Förderung der Fortbildung kirchlicher Mitarbeitender in den Kirchen des südlichen Afrika)	
3	12.12.2010	3. Sonntag im Advent			Frei für KV
4	19.12.2010	4. Sonntag im Advent		Für Menschlichkeit in der Altenpflege - Diakonische Altenhilfe	
5	24.12.2010	Heiligabend	Brot für die Welt		
6	25.12.2010	1. Weihnachtstag		Brot für die Welt	
7	26.12.2010	„2. Weihnachtstag (1. So. n. d. Christfest)“		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen	
8	31.12.2010	Altjahrsabend (Silvester)		Brot für die Welt	
9	01.01.2011	Neujahrstag			Frei für KV
10	02.01.2011	2. So. nach dem Christfest		Migrationsarbeit der Landeskirche	
11	09.01.2011	1. So. nach Epiphania		Weltmission begegnet - damit Menschen voneinander lernen (christlich-muslimische Begegnungen in Äthiopien fördern Achtung und Frieden)	
12	16.01.2011	2. So. nach Epiphania		Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
13	23.01.2011	3. So. nach Epiphantias	Kirchenkreis - Kollekte		
14	30.01.2011	4. So. nach Epipha- nias Bibelsonntag	Die Bibel als Lebens-Wort Gottes erschließen: Bi- belgesellschaften		
15	06.02.2011	5. So. nach Epiphantias			Frei für KV
16	13.02.2011	letzter So. nach Ephiphantias		Chancen eröffnen - Diako- nische Behindertenhilfe	
17	20.02.2011	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)		Verkündigung und Diakonie: Hilfe für Minderheitenkirchen in Ost- und Westeuropa	
18	27.02.2011	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)		Im Sterben nicht allein: Hospizarbeit	
19	06.03.2011	3. So. vor der Passionszeit (Estomihi)			Frei für KV
20	13.03.2011	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)		Wenn Evangelische in der Minderheit sind: Gustav- Adolf-Werk, Martin-Luther- Bund und Ev. Bund	
21	20.03.2011	2. So. in der Passionszeit (Reminiszere)		Pastorennachwuchs ge- winnen - Begabungen för- dern: Theologiestudium	
22	27.03.2011	3. So. in der Passionszeit (Okuli)		Damit das Leben gelingt. Diako- nisches Werk der Landeskirche	
23	03.04.2011	4. So. in der Passionszeit (Lätare)			Frei für KV
24	10.04.2011	5. So. in der Passionszeit (Judika)	Hilfen für Migranten und Flüchtlinge: Di- akonisches Werk der EKD		
25	17.04.2011	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)	Kirchenkreis - Kol- lekten		
26	21.04.2011	Gründonnerstag			Frei für KV
27	22.04.2011	Karfreitag		Aktiv für Kinder und Eltern - Diakonische Familienhilfe	
28	24.04.2011	Ostersonntag	Zum Glauben einla- den- Missionarische Projekte fördern: Volksmission		
29	25.04.2011	Ostermontag		Auf einen guten Start kommt es an - Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
30	01.05.2011	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)	Sprengelkollekte		
31	08.05.2011	2. So. nach Ostern (Misericordias Domini)		Wege aus der Armut finden - Be- troffene beteiligen und fördern	

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
32	15.05.2011	3. So. nach Ostern (Jubilate)		Erholung für Kinder aus Weiss- russland: Tschernobyl- Aktion	
33	22.05.2011	4. So. nach Ostern (Kantate)	Musik ist Verkündi- gung: Förderung der Kirchenmusik		
34	29.05.2011	5. So. nach Ostern (Rogate)	„Für den Dienst der Kirche an Menschen unterwegs. Besonde- re Gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)“		
35	02.06.2011	Christi Himmelfahrt		Diakonie lernen - Diakonische Zurüstung und (Aus-)Bildung	
36	05.06.2011	6. So. nach Ostern (Exaudi)		Ev. Kirchentag	
37	12.06.2011	Pfingstsonntag	Weltmission ermu- tigt und stärkt die Frauen (Begleitung und Unterstützung beim Aufbau der Frauenarbeit in den Partnerkirchen)		
38	13.06.2011	Pfingstmontag			Frei für KV
39	19.06.2011	Trinitatis	Zusammenleben mit christlichen Gemein- den fremder Sprache und Herkunft - Öku- mene und Auslands- arbeit (EKD)		
40	26.06.2011	1. So. nach Trinitatis (Johannis)		Frauensonntag: Frauenprojekte in der Ökumene	
41	03.07.2011	2. Sonntag nach Trinitatis		"Ich war im Gefängnis und Ihr habt mich besucht"- Gefängnis- seelsorge	
42	10.07.2011	3. Sonntag nach Trinitatis	Damit Zuversicht wächst - Diako- nisches Werk in der Landeskirche		
43	17.07.2011	4. Sonntag nach Trinitatis			Frei für KV
44	24.07.2011	5. Sonntag nach Trinitatis	Familien mit Neuge- borenen stärken - die Aktionen delphi und welcome		
45	31.07.2011	6. Sonntag nach Trinitatis		Förderung von verbindenden Angeboten in der Kinder-, Ju- gend- und Konfirmandenarbeit	
46	07.08.2011	7. Sonntag nach Trinitatis	Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung - Für das Diakonische Werk der EKD		
47	14.08.2011	8. Sonntag nach Trinitatis	Hilfe für Slowakei - Roma Ökumenische Zwecke der VELKD		

Nr.	Datum	Name des Sonntags/ Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (Der KV kann davon bis zu 12 Kol- lekten frei mit einem an- deren Zweck belegen)	Freie Kollekte
48	21.08.2011	9. Sonntag nach Trinitatis			Frei für KV
49	28.08.2011	10. Sonntag nach Trinitatis		Begegnungen initiieren, Kennt- nisse vertiefen, Verstehen er- möglichen - Förderung des christlich-jüdischen Gespräches	
50	04.09.2011	11. Sonntag nach Trinitatis		Diakonie als Rettungsanker - Hilfen für Menschen in beson- deren Situationen (Wohnungs- losen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofsmision, Seemanns- mission)	
51	11.09.2011	12. Sonntag nach Trinita- tis	Bildung braucht Re- ligion - Bildungsauf- gaben der Landeskir- che und kirchliche Arbeit an Schulen, Schülerseelsorge und schulnahe Jugendar- beit		
52	18.09.2011	13. Sonntag nach Trinita- tis		Weltmission engagiert sich - für Ausbildung, gegen Armut (Ausbildung für junge Menschen in Äthiopien, Indien oder Brasi- lien gibt Perspektiven für Wege aus der Armut)	
53	25.09.2011	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis - Kol- lekte		
54	02.10.2011	Erntedanktag (15. So. nach Trinitatis)	Den Schwachen eine Stimme geben - Di- akonisches Werk der Landeskirche		
55	09.10.2011	16. So. nach Trinitatis			Frei für KV
56	16.10.2011	17. Sonntag nach Trinitatis		Offen reden in Lebenskrisen: Telefonseelsorge	
57	23.10.2011	18. Sonntag nach Trinita- tis		Gottes Wort in der ganzen Welt und bei uns: Weltbibelhilfe und Bibelgesellschaften	
58	30.10.2011	19. So. nach Trinitatis	allen Kindern eine Chance - Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern		
59	31.10.2011	Reformationstag			Frei für KV
60	06.11.2011	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres		Frieden stiften Gewaltprävention fördern	
61	13.11.2011	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		Kriegsgräberfürsorge und Akti- on Sühnezeichen	
62	16.11.2011	Buß- und Bettag			Frei für KV
63	20.11.2011	Letzter So. des Kirchen- jahres (Ewigkeitssonntag)	Sprengekkollekte		

Nr. 50 Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

Hannover, den 14. September 2010

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskirche, ihrer Gliederungen und Einrichtungen kann bei kirchlichen Veranstaltungen für Vorträge oder für Aufträge im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung neben Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenbestimmungen ein Honorar in Höhe von

- bis zu 25 € je Einsatzstunde (45 Min.)
- bis zu 75 € je Halbtags-Einsatz
- bis zu 125 € je Ganztags-Einsatz

gezahlt werden.

Das Honorar darf nur gezahlt werden, sofern die Leistung

- a) nicht von dem Dienstauftrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfasst ist und
- b) in einer landeskirchlichen Einrichtung, in der Evangelischen Akademie Loccum oder außerhalb des Kirchenkreises, in dem sich der Dienstort der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters befindet, erbracht wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zeitbeschäftigt sind, können die Sätze um bis zu 40 % erhöht werden.

2. Anderen Personen kann ein Honorar in Höhe von

- bis zu 80 € je Einsatzstunde (45 Min.)
- bis zu 200 € je Halbtags-Einsatz
- bis zu 400 € je Ganztags-Einsatz

gezahlt werden.

Daneben können Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenbestimmungen erstattet werden.

Höhere Honorare sollen nicht gewährt werden.

3. Die Zahlung von Honoraren ist nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Leistungen Dritter zulässig.
4. Diese Richtlinien treten am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Ver-

anstaltungen vom 1. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 272) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 51 Aufhebung der I. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Südstadt-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) In der Evangelisch-lutherischen Südstadt-Kirchengemeinde in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird die I. Pfarrstelle aufgehoben.
- (2) Die bisherige IV. Pfarrstelle wird neue I. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

Hannover, den 15. September 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 52 Aufhebung der III. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover (Amtsbe-

reich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) wird die III. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 22. Juli 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Drechsler

Nr. 53 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede“ (Kirchenkreis Rotenburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde in Brockel, die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde in Kirchwalsede und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Visselhövede (Kirchenkreis Rotenburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede“.
- (2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Hannover, den 6. August 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brockel, Kirchwalsede und Visselhövede, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Brockel-Kirchwalsede-Visselhövede. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Visselhövede.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen,
 - b) die Arbeit mit Erwachsenen und speziell den Senioren,
 - c) das regionale Gemeindebüro,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit, im speziellen der Gemeindebrief,
 - e) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über das regionale Personal (§ 4 Abs. 1 Buchst. d)
 - f) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - g) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
 - h) eine regionale Stiftung der beteiligten Kirchengemeinden anzuregen und zu unterstützen.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen

Organe (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Veräußerung von kirchlichen Liegenschaften.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 9 Abs. 1) sowie
 - b) je 2 nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Brockel, Kirchwalsede und Visselhövede, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Bei Verhinderung des geschäftsführenden Mitgliedes wird das Pfarramt vom stellvertretenden geschäftsführenden Mitglied vertreten. Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus dessen Mitte zu bestimmen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt ein beruflicher Mitarbeiter oder eine berufliche Mitarbeiterin, der oder die in der Region religionspädagogisch tätig sind, beratend teil.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht als Zuhörer teilnehmen, wenn Sie eingeladen sind. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für

die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

- (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht (§ 5),
 - c) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin,
 - d) Einstellung einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin, eines Chorleiters oder einer Chorleiterin oder einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters (im Bereich technische Dienste) in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (§ 6), die im Rahmen des Budgets des Kirchenkreises finanziert werden,
 - e) Mitwirkung bei der Einstellung eigenfinanzierter Stellen (Spendenmittel) der Kirchengemeinden,
 - f) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
 - g) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
 - h) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen (§ 2).
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrerrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande,

ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, eines Pfarramtssekretärs oder einer Pfarramtssekretärin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin, eines Chorleiters oder einer Chorleiterin oder einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters (technische Dienste) zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes oder einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerbern erforderlich.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie der Superintendentin oder dem Superintendenten ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das

Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt

- a) zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarrbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarrbezirke sollen, gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang nach und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden. Jedem Pfarrbezirk soll eine Pfarrstelle zugeordnet sein;
- b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen;
- c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist. Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie entsprechende Regelung der vorübergehenden Vertretung bleibt unberührt;
- d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kirchengemeindeverband zuzuweisen.

Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.

- (2) Die Pastoren und Pastorinnen sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin und einen sonstigen Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.

- (3) Das Pfarramt gibt dem Verbandsvorstand, den Kirchenvorständen und den Gemeindeversammlungen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden für die Kirchengemeinden Brockel, Kirchwalsede und Visselhövede und für den Kirchengemeindeverband getrennte Rechnungen geführt. Der Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird finanziert durch eine nach der Zahl der Gemeindeglieder bestimmte Umlage, die von den Kirchengemeinden entrichtet wird. Die von jeder Kirchengemeinde zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichtende Umlage ergibt sich aus der Berechnung je Gemeindeglied auf der Basis der Gemeindegliederauszahlung zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen verbleiben entsprechend ihrer Zweckbestimmung in den einzelnen Gemeinden zur Verwendung.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Verden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit

einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 15 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Brockel, den 8. Juni 2010
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Kirchwalsede, den 9. Juni 2010
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwalsede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Visselhövede, den 7. Juni 2010
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Visselhövede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 6. August 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 54 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Aerzen,
- die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde in Bad Pyrmont,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Bad Pyrmont,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Bad Pyrmont,
- die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Nicolai in Hameln,
- die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hameln,
- die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hameln,
- die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde in Hameln,
- die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen in Hameln und
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede in Bad Münder

(Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 7. September 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Alle Menschen sind nach dem biblischen Zeugnis Gottes Kinder: Er ist das Fundament unseres Lebens, Jesus Christus ist unser Vorbild. Unsere Beziehung zu ihm stützt und hält uns. Das macht uns offen, gibt uns Kraft und ermöglicht eine lebendige Vielfalt christlichen Glaubens. Seine Liebe hilft uns, das eigene Leben zu gestalten und tolerant und liebevoll mit anderen Menschen umzugehen.

Mit unseren Kindertageseinrichtungen begleiten wir Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Hier finden die Kinder Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Gemeinsam mit den Eltern gehen die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und die Kirchengemeinden dafür „Hand in Hand“, wie es im Leitbild der evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont heißt.

Aus diesem Selbstverständnis heraus verstehen die Kirchengemeinden die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für die Kindertagesstättenarbeit, die ein wesentlicher Bestandteil der kirchengemeindlichen Arbeit ist und bleibt.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die wirtschaftliche Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Beides – die verantwortliche Bündelung der organisatorischen Aufgaben und die innere Verknüpfung von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde – dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit. Darum übertragen die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten und bilden dafür den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

§ 1 Mitglieder

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont, nachfolgend Kirchengemeinden genannt,

bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Aerzen
- Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont
- Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen
- Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf
- Evangelisch-lutherische Münstergemeinde St. Bonifatius Hameln
- Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln
- Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Hameln
- Evangelisch-lutherische Marktkirchengemeinde Hameln
- Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen
- Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede

(2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 31785 Hameln, Bahnhofplatz 1.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Ev. Kindergarten „Unter dem Regenbogen“, Tannenweg 7, 31855 Aerzen
- Ev. Kindergarten Grupenhagen, Schulstraße 1a, 31855 Aerzen
- Ev. Kindertagesstätte Marienstraße, Marienstr. 13, 31812 Bad Pyrmont mit Außenstelle Hort, Humboldtstr. 30, 31812 Bad Pyrmont
- Ev. Kindergarten Holzhausen, Gießemer Straße 12, 31812 Bad Pyrmont
- Ev. Reesenhof-Kindergarten Oesdorf, Winkelstraße 8/9, 31812 Bad Pyrmont
- Ev. Münster-Kindergarten, Klütstraße 7, 31785 Hameln
- Ev. Paul-Gerhardt-Kindergarten, Paul-Gerhardt-Weg 21, 31787 Hameln

- Ev. Kindergarten St. Annen Wangelist, Kapellenweg 5, 31789 Hameln
- Ev. Kindergarten Feuergraben, Feuergraben 43, 31785 Hameln
- Ev. Kindergarten Holtensen, Beekebreite 7, 31787 Hameln
- Ev. Kindergarten Bakede, Ringstraße 7, 31848 Bad Münder

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

- (2) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (3) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (4) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu sollen insbesondere zählen:
 - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - regelmäßige Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
 - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief, Homepage),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5

Organ des Kindertagesstättenverbandes

Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 6

Verbandsvorstand und Regionalvorstände

- (1) Die Regionalvorstände werden im Bereich der Kommunen Aerzen, Bad Münder, Bad Pyrmont und Hameln gebildet. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem stimmberechtigten Mitglied je beteiligter Kirchengemeinde, welches der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt. Das in den Regionalvorstand entsandte Mitglied muss Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin der beteiligten Kirchengemeinde sein. Bis zu zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme sollen auf Beschluss des jeweiligen Regionalvorstandes je Kirchenvorstand in den Regionalvorstand entsandt werden.
- (2) Je Kirchengemeinde ist ein stellvertretendes Mitglied für den Regionalvorstand durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, welches im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) Der Verbandsvorstand setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der vier Regionen zusammen. Diese Vertreter oder Vertreterinnen werden in einer Sitzung der jeweiligen Regionalvorstände gewählt.
- (4) Der Verbandsvorstand beruft ein weiteres Mitglied. Sollte unter den von den Regionalvorständen gewählten Mitgliedern kein geistliches oder nichtgeistliches Mitglied sein, so muss ein weiteres Mitglied der entsprechenden Gruppe berufen werden.
- (5) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand und den Regionalvorständen aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. Das betroffene Gremium wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes und/oder der Regionalvorstände sein.
- (6) Der Verbandsvorstand und die Regionalvorstände werden jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Beide wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (7) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände sollen die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und die pädagogische Leitung mit beratender Stimme teilnehmen. Leitungen, Fachberatung und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand bzw. die Regionalvorstände dieses beschließen. Der Superintendent oder die Superintendentin wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheiden der Verbandsvorstand und die Regionalvorstände in nicht öffentlicher Sitzung.
- (8) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen. Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes und der Regionalvorstände

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Organ des Rechtsträgers der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für diese. Dies umfasst insbesondere die gesamtstrategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Die Regionalvorstände unterstützen den Verbandsvorstand in seinen Aufgaben. Sie sorgen als Bindeglied insbesondere für die regionale Einbindung der Kindertagesstätten in die Kirchengemeinden und die kommunalen Strukturen. Der Verbandsvorstand beteiligt die Regionalvorstände bei allen regionalen Entscheidungen.
- (3) Die Verteilung der Aufgaben zwischen Verbandsvorstand, Regionalvorstand, Kirchenvorstand, pädagogischer Leitung, Kindergartenleitung und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung

werden in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt. Dieser Aufgabenverteilungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Der Aufgabenverteilungsplan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.

§ 8

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird durch die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes kann durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt werden. Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgelegt und orientiert sich an der Größe der Einrichtung.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug stellt der Kindertagesstättenverband die bauliche Unterhaltung des Gebäudes im Rahmen seiner finanziellen Mittel sowie durch die finanzielle Unterstützung der Kommune sicher. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen der jeweiligen Kindertagesstätte heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 9

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

- (1) Das Kirchenkreisamt Hameln übernimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung.
- (2) Die pädagogische Leitung wird einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis. Die Anstellung der pädagogischen Leitung erfolgt im Benehmen zwischen Kindertagesstättenverband und Kirchenkreis.

- (3) Die Aufgaben der pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung vom Vorstand festgelegt. Darin wird konkret und abschließend geregelt, welche Aufgaben ihr obliegen. Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Fachberatung zu beachten.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont.

§ 11

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei gehen zweckbestimmte Vermögenswerte an die jeweiligen Kirchengemeinden zurück, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Aerzen, den 18. Mai 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Aerzen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bad Pyrmont, den 5. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bad Pyrmont, den 5. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bad Pyrmont, den 8. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hamel n, den 11. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische Münstergemeinde St. Bonifatius Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hamel n, den 21. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hamel n, den 26. Juni 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Annen-Kirchengemeinde Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hamel n, den 1. Juli 2010

Für die Evangelisch-lutherische Marktkirchengemeinde Hameln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hamel n, den 16. Juli 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Aegidien-Kirchengemeinde Holtensen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bad Münd er, den 28. Juli 2010

Für die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bakede
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. September 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 55 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2011

Hannover, den 12. Oktober 2010

Auf Antrag können auch im Jahr 2011 Pastorinnen und Pastoren mit den im Anhang zu dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ausgeschriebenen Diensten beauftragt werden. Ruheständler können in der Regel bis zum 70. Lebensjahr für diesen Dienst eingesetzt werden. Bewerbungen bitten wir bis spätestens zum 1. März 2011 – nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit dem jeweiligen regionalen Referenten „Kirche im Tourismus“ – auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Für die Beauftragung gilt im Einzelnen folgendes:

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen in der Fassung vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsblatt S. 281) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, verbilligte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragter Person unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person.

Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Sollten Diakoninnen und Diakone oder Kantoreinnen und Kantoren an einer Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten interessiert sein, so ist nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen regionalen Referenten eine Bewerbung an das Landeskirchenamt möglich. Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

Guntau

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste 2011

Region Harz

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
38707 Altenau	Juni- September	Clausthal- Zellerfeld	Gottesdienste und Andachten, Angebote in "Offener Kirche", Familienangebote und nach früher Absprache mit Pfarramt mit zu versorgen: Kapellengemeinde Schulenberg.
37431 Bad Lauterberg	Mai- September	Herzberg	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Mitwirkung beim Gemeindegemeinschaftsplan nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt.
37441 Bad Sachsa	Juni- September	Herzberg	Sonntägliche Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Wochenschlussandachten im Altersheim, aktuelles kommunikatives und kulturelles Angebot.
38644 Hahnenklee	Ganzjährig	Clausthal- Zellerfeld	Gottesdienste, Andachten, evtl. anfallende Kurgastkasualien, Mitwirkung beim umfangreichen Kultur-Gemeindeprogramm nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pfarramt, „Musik und Wort“ am Mittwoch in Zusammenarbeit mit dem Kantor.

32444 St. Andreas- berg	Juni, Juli, August, Dezember, Januar	Clausthal- Zellerfeld	Gottesdienste in Kirche und Kurpark, Beteiligung am umfangreichen Gemeindeprogramm, Einbindung in das Team. Frühe Absprache mit Pfarramt erforderlich.
----------------------------	---	--------------------------	--

Interessierte melden sich bitte bei **Diakon Peter Leisegang, Kirche im Tourismus – Region Süd, e-mail: leisegang@kirchliche-dienste.de, Telefon: 0511/1241-669, Fax: 0511/1241-558; Archivstr. 3, 30169 Hannover.**

Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Lüneburger Heide

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
29446 Bispingen	Juni - Oktober	Soltau	Mitwirkung bei den sonntäglichen Gottesdiensten, insbesondere bei Freiluftgottesdiensten; Urlauber-Kasualien (u. a. Hochzeiten, Begleitung Trauernder bei Bestattungen im Friedwald); Mitwirkung beim Kultur- und Gemeindeprogramm nach Absprache; Bereitschaft zu Gesprächen und zur Einzelseelsorge, u. a. mit Menschen unterwegs im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide; Mitarbeit bei Angeboten im Centerparc und bei der Entwicklung von Angeboten im Event-Bereich: Entwickeln, ausprobieren und reflektieren.

Interessierte melden sich bitte bei **Pastorin Marion Römer, Kirche im Tourismus – Region Ost, e-mail: marion.roemer@kirchliche-dienste.de, Telefon: 0511/1241-510 und Fax: 0511/1241-558; Archivstr. 3, 30169 Hannover.**

Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienste, wöchentlich: 2 Andachten, 1 Gesprächs-, Vortrags- oder Bibelabend. Bereitschaft zur Teamarbeit und Gespräch. In den Monaten Juni – August Schwerpunkt in der Kinderarbeit („Gute-Nacht-Kirche“, Basteln u. ä.). Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden	Bibelgespräch bzw. „Theologische Fragestunde“, Vorträge, Kurklinikseelsorge, Gottesdienste, Kindergottesdienste, Abendgottesdienste, Strandandachten, Bereitschaft zu Gesprächen und Einzelseelsorge. Weiteres nach Absprache mit dem Pfarramt.
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache.

26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste und Andachten auf dem Campingplatz, Vortragsabend, Gesprächsangebot; „Orgel und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache.
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste mit Vor- und Nachgespräch, Kinder- und Familiengottesdienste, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen, Seelsorge und Beratung.
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de
26506 Norddeich	Juni – September	Norden	Zweimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Nacht-Gedanken für Erwachsene, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.
26474 Spiekeroog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigtgottesdienste (14-tägig im Wechsel mit dem Inselpastor), Gesprächsabend und Abendandacht in der alten Inselkirche (wöchentlich); Familientreff am Lagerfeuer 1 x wöchentlich; Präsenz im ökumenischen KirchenKorb am Strand nach Bedarf und Absprache; Gesprächsbereitschaft bei direkter Anfrage.
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchenzelt (in Absprache mit Ortspastorin), z. T. „Open-Air“ im Team; Moderation und inhaltliche Durchführung wöchentlicher ökumenischer Gesprächs- und Vortragsabende; Teeabend; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet...).

26472	Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge, Vortrags- und Gesprächsabende im Rokokosaal des Sielhofs, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.
-------	------------------	---------------------	---------------	---

Interessierte melden sich bitte bei **Pastor Hartmut Schneider, Kirche im Tourismus - Region Nord**, e-mail: schneider@kirchliche-dienste.de, Telefon: 04941/959251 und Fax: 04941/991736; Georgswall 7, 26603 Aurich.
Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Döse/Duhnen	Januar - Dezember	Cuxhaven	Gottesdienste, Andachten, meditative Abendspaziergänge; kinder- und familienbezogene Veranstaltungen, Gute-Nacht-Geschichte; Gesprächsabende; Gesprächsangebote für Einzelseelsorge im Strandkorb; Aufgabenteilung mit der für die Urlauberseelsorge zuständigen Kollegin vor Ort; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Vermögen.
27632 Dorum	Mai - September	Wesermündem-Nord	Urlaubergottesdienst in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Abendandacht am Strand; evtl. musikalische Angebote (offenes Singen etc.); Einzelseelsorge; Kirchenwächterdienst; Gute-Nacht-Geschichte im Gästezentrum Wremen.

Interessierte melden sich bitte bei **Pastor Hartmut Schneider, Kirche im Tourismus - Region Nord**, e-mail: schneider@kirchliche-dienste.de, Telefon: 04941/959251 und Fax: 04941/991736; Georgswall 7, 26603 Aurich.
Infos auch unter: www.kurprediger.de

Region Osnabrück

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
49124 Bad Rothenfelde mit Bad Iburg und Bad Laer	April - Oktober	Georgsmarienhütte	Gottesdienste, Andachten und Vorträge nach Absprache mit den Pfarrämtern und der Klinikseelsorgerin. „Seelsorge am Wege“ zur Marktzeit; Schwerpunktort ist Bad Rothenfelde; Kurgäste sind überwiegend Senior/innen.

Interessierte melden sich bitte bei **Pastorin Maike Gamer, Kirche im Tourismus – Region West**, e-mail: gamer@kirchliche-dienste.de, Telefon: 04252/939604 und Fax: 04252/939605; Schöne Reihe 12, 27305 Bruchhausen-Vilsen.
Infos auch unter: www.kurprediger.de

**Nr. 56 Veränderungen in der Fachaufsicht
über die Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker**

Hannover, den 29. September 2010

Wir haben gemäß § 12 der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vom 2. Februar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 36, ber. S. 75) mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wie folgt neu bestimmt:

Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nimmt danach

- a. in den Kirchenkreisen Nienburg und Stolzenau-Loccum Herr Kirchenmusikdirektor Benfer,
- b. im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont Herr Kirchenmusikdirektor Langenbruch,
- c. in den Kirchenkreisen Grafschaft Schaumburg, Neustadt-Wunstorf und Ronnenberg Herr Kirchenmusikdirektor Mohn,
- d. im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven Herr Kirchenmusikdirektor Ramm und
- e. im Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld Herr Kirchenmusikdirektor Renneberg

wahr.

Das Landeskirchenamt

Güntau

Nr. 57 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. September 2010**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 01/2010	08.07.2010	386 - Y 2 R 362	Projektstellen „Seelsorge in der Palliativ- und Hospizarbeit“

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 5/2010	08.04.2010	6105-13 II 5, 16 R 363	Zukunft(s)gestalten – Allen Kinder eine Chance – Eine Initiative der Landeskirche
G 6/2010	27.04.2010	GenA 3218-1 III 21 II 5 GenA 6173 III 21 II 5 R 235-4	Tageseinrichtungen für Kinder; Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, Vorlage eines besonderen Führungszeugnisses bei der Neueinstellung
G 7/2010	29.04.2010	386-N II 5 R 362	Verteilung landeskirchlicher Mittel für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- und Sozialstationen ab 2010
G 8/2010	15.06.2010	GenA 3200/72, 73 R 240	Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; besondere Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe
G 9/2010	24.06.2010	GenA 321401/72 R 246	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
G 10/2010	22.06.2010	386-N II 5 R 362	Verteilung landeskirchlicher Mittel für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- u. Sozialstationen ab 2010 (Änderung der Rundverfügung 7/10 v. 29.04.2010)
G 11/2010	06.07.2010	GenA 6201-S 2, 21 R 252	Weiterbildung zum Freiwilligenmanager/zur Freiwilligenmanagerin
G 12/2010	27.07.2010	GenA 3218-1 / 72, 73 R 230	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Neueinstellung von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
G 13/2010	02.09.2010	6265-3 / 87 R 410	Gentechnik in der Landwirtschaft

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Borkum
Kirchenkreis Emden, Ernennung.

Cuxhaven-Döse
Kirchenkreis Cuxhaven, Wahl.

Dornum/Resterhufe
Kirchenkreis Norden, Ernennung. Escherode/

Escherode/Nieste
Kirchenkreis Münden, Wahl.

Hildesheim
I. Pfarrstelle St. Andreas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Wahl.

Lühekirchen
Kirchenkreis Stade, Ernennung.

Moordorf
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Aurich, Ernennung.

Norderney
II. Pfarrstelle (1,0) zzgl. Mitversehung der I. Pfarrstelle (0,5 bis 31.12.2015 und darüber hinaus für die Dauer der gesicherten Finanzierung), Kirchenkreis Norden, Wahl.

Osnabrück
Thomas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Osnabrück, Wahl.

Papenburg
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Wahl.

Pattensen
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Winsen (Luhe), Ernennung.

Süderneuland
Kirchenkreis Norden, Ernennung.

Ueffeln
Kirchenkreis Bramsche, Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Berge
(0,75) Kirchenkreis Bramsche, Ernennung.

Göttingen
(0,5) Christophorus II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Göttingen, Wahl.

Hermannsburg
(0,75) I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soltau, Ernennung.

Haimar und Rethmar
(0,75 zus. 0,25 befristet für den Zeitraum der Finanzierung aus Eigenmitteln), Kirchenkreis Burgdorf, Ernennung.

Meppen
(0,50) Bethlehem-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Ernennung.

Scheeßel
(0,75) III. Pfarrstelle, Kirchenkreis Rotenburg (Wümme), Ernennung.

Völlenerkönigsfehn
(0,5), Kirchenkreis Rhaderfehn, Wahl.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Eimbeckhausen
(0,5) Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Ernennung.

4. Superintendenturpfarrstellen

Bramsche

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96, zuletzt geändert Kirchl. Amtsbl. 2007 S. 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Uelzen, Dienststätte DianaKlinik in Bad Bevensen (0,5).

Leitung der Hildesheimer Blindenmission, Dienststätte Hildesheim (0,75).

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Uelzen, Dienststätte Herz- und Gefäßzentrum in Bad Bevensen (0,75).

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Caracas (Venezuela), Johannesburg (Südafrika) und Paris (Frankreich) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.